



Risk Research Paper Series No. 5

Erweiterung des Rahmenwerks zu Zins- und Spread-Risiken

Hintergrund

Am 20. Oktober 2022 veröffentlichte die EBA gleich mehrere regulatorische Texte zum Zins- und Spread-Risiko im Anlagebuch mit dem Ziel, die Basler Standards zum IRRBB (BCBS 368) im Laufe des Jahres 2023 vollständig umzusetzen. Damit erweitert die Behörde das aktuell geltende regulatorische Rahmenwerk deutlich und schärft an mehreren Stellen nach. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit massiven Veränderungen des Zinsumfelds in einer historisch einmaligen Geschwindigkeit und dem damit einhergehenden Anstieg von Zinsrisiken sind die Veröffentlichungen von entscheidender Bedeutung für die Institute.

Bestandteil der Veröffentlichungen sind erweiterte Leitlinien (EBA/GL/2022/14) zum Umgang mit Zinsrisiken (IRRBB), welche die bisher gültigen Leitlinien (EBA/GL/2018/02) ablösen. Eine zentrale Neuerung darin sind dedizierte Vorgaben zum Umgang mit Credit-Spread-Risiken im Bankbuch (CSRBB). Zudem wurden Kriterien aufgenommen, anhand derer die Aufsicht entscheidet, ob der interne Ansatz zur Messung von Zinsrisiken des Bankbuchs

verwendet werden darf oder der Standardansatz verwendet werden muss. Dieser Standardansatz wird im parallel veröffentlichten EBA/RTS/2022/09 erläutert und erstreckt sich sowohl auf das barwertige als auch das periodische Zinsänderungsrisiko.

Abschließend wurden mit der Veröffentlichung des EBA/RTS/2022/10 die Vorgaben zum aufsichtsrechtlichen Ausreißertest deutlich konkretisiert und das Anwendungsbereich des Tests von der bisher vorgeschriebenen barwertigen Sichtweise nun auch auf die NII-Perspektive erweitert.

Banken stehen nun vor der Herausforderung, ihre aktuell implementierten Methoden mit Blick auf die erweiterten Standards zu überprüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen. Ziel des vorliegenden Whitepapers ist es, Erweiterungen und Neuerungen des Rahmenwerks im Vergleich zu den aktuell gültigen Leitlinien herauszuarbeiten und dadurch potenzielle Handlungsbedarfe zu identifizieren.

Leitlinien zum IRRBB & CSRBB

In der Neufassung der IRRBB-Leitlinien steht die Erweiterung um das Credit-Spread-Risiko im Vordergrund. Die Anforderungen an die Identifikation, Messung und Steuerung des Zinsrisikos haben sich im Vergleich zur bisher gültigen Version grundsätzlich nur geringfügig geändert. An ausgewählten Stellen schärft die EBA die aufsichtsrechtliche Erwartungshaltung jedoch nach, um gezielt Schwächen zu adressieren oder Sachverhalte einheitlich zu regeln:

Laufzeit-Cap für unbefristete Einlagen

Bei der Messung von Zinsrisiken anhand interner Systeme besteht auch in den neuen Leitlinien weitestgehend methodische Freiheit hinsichtlich der Modellierung. Jedoch wird eine zentrale Modellierungsannahme eingeschränkt: Für Einlagen von Nicht-Finanzinstituten ohne festen Zinsanpassungstermin („Non-Maturing Deposits“) führt die EBA einen Cap auf die gewichtete durchschnittliche Zinsanpassungsperiode von fünf Jahren ein. Die Restriktion dient als Minimumanforderung und soll eine vorsichtige Behandlung von unbefristeten Einlagen erwirken.

Klarstellung zum Umgang mit Fair-Value-Positionen im IRRBB

Bereits aus den alten Leitlinien (Absatz 14) ging hervor, dass die NII-Perspektive beim Zinsrisiko auch Marktwertänderungen von Fair-Value-Positionen zu umfassen hat. Diese Anforderung rückt in den neuen Leitlinien deutlich in den Mittelpunkt indem bspw. Marktwertänderungen direkt in die Definition des IRRBB aufgenommen werden. Zudem wird festgelegt, dass sich Marktwertänderungen als das Delta des erwarteten Fair Value unter einem Schock- oder Stressszenario zum erwarteten Fair Value des Basisszenarios berechnen.

Credit-Spread-Risiko im Bankbuch

Eine wesentliche Erweiterung der neuen Leitlinien stellen die deutlich konkreteren und umfangreicheren Anforderungen zur Überwachung des Credit-Spread-Risikos im Bankbuch dar. Während diesem Thema in den Leitlinien von 2018 nur ein Absatz gewidmet wurde („Institutions should monitor and assess their CSRBB-affected exposures, by reference to the asset side of the non-trading book, where CSRBB is relevant for the risk profile of the institution“), wurden im Rahmen der Überarbeitung zwei neue Kapitel zur Identifikation und Überwachung des CSRBB aufgenommen. Die EBA geht mit der Ausarbeitung der

Anforderungen zum CSRBB auch über die Vorgaben des Basler Standards zum IRRBB (BCBS 368) hinaus. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, verbleiben erhebliche Auslegungsspielräume bzw. -pflichten aber bei den Banken.

Die Leitlinien definieren zunächst das Credit-Spread-Risiko im Bankbuch als Kombination der Komponenten „Marktpreis des Kreditrisikos“ und „Marktliquiditäts-Spread“. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass Veränderungen der Kreditqualität nicht Teil des CSRBB sind. Zudem sind idiosynkratische Elemente nicht Teil der Definition des CSRBB, da diese in der Regel bereits an anderer Stelle – zumeist im Kreditrisiko – abgedeckt werden (siehe untenstehende Grafik). Dies sollte bei der Konzeption des Samples, welches für die Parametrisierung der Messsysteme und Szenarien herangezogen wird, berücksichtigt werden.¹ Eine Öffnungsklausel, welche die Berücksichtigung idiosynkratischer Elemente erlaubt, solange diese konservative Effekte haben, findet sich allerdings in Absatz 156 der Leitlinien.

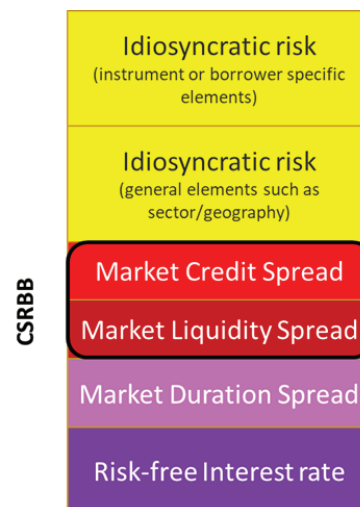


Abbildung 1: Definition der CSRBB-Komponenten, entnommen aus EBA/GL/2022/14

Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Anwendungsbereich des CSRBB. Dieser umfasst potenziell alle Elemente des Bankbuchs, also neben der Assetseite auch Verbindlichkeiten, Derivate und andere Off-Balance-Positionen. Der Fokus des CSRBB liegt hierbei auf den Wertpapieren, die zu Fair Value bilanziert werden. Entgegen der Formulierung in Absatz 18 der vorhergehenden Version der IRRBB-Leitlinien („by reference to the asset side of the non-trading book“) sind nicht nur die Wertpapiere der Aktivseite,

¹ Wertpapiere, die entweder noch während oder unmittelbar nach der Beobachtungsperiode migrieren, könnten somit aus dem Sample ausgeschlossen werden.

sondern insbesondere auch begebene Wertpapiere auf der Passivseite relevant. Generell ist anzumerken, dass die Fair-Value-Kategorie lediglich einen Mindestanwendungsbereich darstellt. Grundsätzlich wird von den Instituten erwartet, dass sämtliche Instrumente, deren Sensitivität gegenüber Credit-Spread-Veränderungen einen Einfluss auf Kapital oder Erträge hat, bei der Messung des CSRBB Berücksichtigung finden. Nach Abgrenzung des Anwendungsbereichs schlägt die EBA für die Messung der Risiken eine Segmentierung anhand der Währung vor.

Die Vorgaben zur Governance bzgl. des CSRBB (Risikoappetit, Policies, Verantwortlichkeiten, ...) orientieren sich weitgehend an den Vorgaben zum IRRBB. Vor dem Hintergrund, dass das CSRBB in vielen Banken eher eine untergeordnete Bedeutung spielen dürfte, erscheint die an verschiedenen Stellen erwähnte Proportionalität (bspw. Absätze 130c und 160) der Umsetzung in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Risikos wichtig. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Validierungsanforderungen an die Identifikation, Messung und Überwachung (Absätze 131e und 138) des CSRBB.

Abschließend sind in den Leitlinien noch Ausführungen zu den Methoden für die Messung des CSRBB enthalten. Diese sind jedoch sämtlich generisch gehalten und überlassen weiterhin den Instituten die Konzeption eines angemessenen Vorgehens. Die Wahl der Annahmen und Methoden soll hierbei in Abhängigkeit der Komplexität des Instituts erfolgen. Idealerweise werden verschiedene Maße verwendet, die sich ergänzen und verschiedene Aspekte des CSRBB abbilden. In diesem Zusammenhang nehmen mehrere Absätze Bezug auf die buchhalterischen Aspekte des CSRBB, was eher auf einen Fokus auf die periodische als auf die barwertige Abbildung schließen lässt. Im Gegensatz zum IRRBB, bei dem an verschiedenen Stellen auf die Implikationen für das interne Kapital eingegangen wird, wird dieser Aspekt im Zusammenhang mit dem Credit-Spread Risiko nicht weiter erörtert. Die Integration des CSRBB in die Risikotragfähigkeitsrechnung ist somit ebenfalls ein Punkt, der von den Instituten individuell zu adressieren ist. Gemäß den vorstehenden Ausführungen zur Messmethodik bietet sich bspw. ein Vorgehen in Anlehnung an das periodische Zinsänderungsrisiko an.

Aufsichtsrechtlicher Ausreißertest

Der aufsichtsrechtliche Ausreißertest (SOT) war unter der bisher gültigen Regulatorik nur für die barwertige Sicht erforderlich. Die Anforderungen zur Ausgestaltung des SOT wurden nun aus den Leitlinien herausgelöst und in einen separaten technischen Regulierungsstandard (EBA/RTS/2022/10) überführt. Eine zentrale Neuerung ist die explizite Erweiterung des Anwendungsgebiets auf die periodische Sichtweise und somit die Einführung konkreter Vorgaben zur Umsetzung des SOT für das NII. Doch auch für den barwertigen Test enthält der RTS Anpassungen. Während die Ausgestaltung und Kalibrierung der sechs vorgegebenen Schockszenarien unverändert bleibt, wird der Zinsfloor von -100 Basispunkten auf -150 Basispunkte gesenkt. Im aktuell steigenden Zinsumfeld sollte diese Änderung für die Institute jedoch von geringer praktischer Relevanz sein.

Größere Aufwände dürfte die Einführung des Ausreißertests für die NII-Perspektive mit sich bringen. Die EBA gibt für diesen Test zwei Szenarien vor: parallel up und parallel down. Die Szenarien sind bezüglich Ausgestaltung und Kalibrierung identisch zu den beiden Parallelszenarien des barwertigen SOT und müssen separat je Währung durchgeführt werden. Anschließend sind die NII-Ergebnisse der Einzelwährungen in die Hauptwährung umzurechnen und zu addieren.

Zur Modellierung soll eine konstante Bilanz über einen Einjahreshorizont verwendet werden, womit auslaufende Zinspositionen mit Produkten erneuert werden müssen, die vergleichbare Merkmale aufweisen. Im Vergleich hierzu ist für den barwertigen Ausreißertest eine auslaufende Bilanz vorgegeben. Ein weiterer Unterschied zur barwertigen Sicht liegt darin, dass für den NII-SOT Handelsspannen berücksichtigt werden müssen, während dies in der barwertigen Sicht ein Wahlrecht darstellt.

Als Zielgröße für den Test dient das Delta des Szenario-NII im Vergleich zum Baseline-NII im Verhältnis zum CET1-Kapital. Die Meldeschwelle schlägt an, wenn der Rückgang des NII im Szenario mehr als 2,5% des CET1-Kapitals beträgt:

$$\frac{NII_{shock} - NII_{baseline}}{Tier\ 1\ Capital} < -2,5\%.$$

Im Gegensatz zur Definition des NII in den neuen IRRBB-Leitlinien finden Fair-Value-Änderungen im NII-Ausreißertest keine Berücksichtigung. Die hierbei anzuwendende NII-Definition umfasst nur Zinserträge und -aufwendungen. Damit sollen Unterschiede vermieden werden, die durch unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften entstehen können, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen Instituten und Jurisdiktionen zu erhöhen.

(Vereinfachter) Standardansatz

Ein weiterer RTS, der im Zuge des IRRBB-Pakets veröffentlicht wurde, betrifft den Standardansatz und den vereinfachten Standardansatz für die Messung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch in einer barwertigen und einer periodischen Sicht. Der Standardansatz orientiert sich an den Basler Standards zum IRRBB (BCBS 368) und führt für verschiedene Aspekte der Messung bzw. Modellierung des Zinsänderungsrisikos ein standardisiertes und vereinfachtes Vorgehen ein, das einerseits eine Erleichterung bei der Modellierung bedeutet und andererseits die Vergleichbarkeit der Resultate erhöht. Untersuchungen im Rahmen der Quantitative Impact Study weisen zudem auf eine gegenüber den internen Modellen höhere Konservativität hin. Der vereinfachte Standardansatz geht einen Schritt weiter und trifft zusätzliche pauschale Vorgaben mit dem Ziel, den Aufwand bei der Messung des Zinsänderungsrisikos für kleine und wenig komplexe Institute zu reduzieren. Aufgrund der abnehmenden Genauigkeit geschieht dies explizit mit dem Ziel einer gegenüber dem Standardansatz konservativeren Abbildung.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, wer welchen Ansatz anwenden kann bzw. muss. Während der RTS dies nicht explizit darstellt, geht aus Tz. 99 des BCBS 368 hervor, dass für die Institute grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einem auf internen Modellen beruhenden Ansatz und dem Standardansatz besteht. Die Aufsicht hat jedoch die Option, ein Institut zur Verwendung des Standardansatzes zu verpflichten, sollte die Qualität der internen Modelle nicht zufriedenstellend sein. Gemäß Kapitel 4.4 der neuen Leitlinien zum Umgang mit Zinsrisiken im Bankbuch (EBA/GL/2022/14) ist dies bspw. der Fall, wenn nicht alle wesentlichen Komponenten (Gap-, Basis- und Optionsrisiko) bzw. Dimensionen (Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Positionen) des Zinsrisikos abgedeckt werden oder keine angemessene Validierung relevanter Parameter erfolgt.

Der vereinfachte Standardansatz steht hingegen nur kleinen und wenig komplexen Instituten im Einklang mit Art. 4 (145) CRR offen. Auch hier kann die Aufsicht jedoch

die Anwendung des Standardansatzes anordnen, wenn das vereinfachte Verfahren nicht als angemessen für die Messung der Zinsänderungsrisiken im Bankbuch eingestuft wird.

Einen zentralen Aspekt des Standardansatzes stellen konkrete Vorgaben zum Slotting für die verschiedenen Positionen des Zinsänderungsrisikos in der barwertigen und der periodischen Betrachtung dar. Hierbei werden neben den Laufzeitbändern je nach Produkt weitere Vorgaben gemacht. Ein Fokus liegt bspw. auf Einlagen ohne feste Laufzeit („Non-Maturing Deposits“), für die eine Methodik zur Festlegung des Einlagenbodensatzes sowie zur Festlegung der Zinsanpassungsperiode vorgegeben wird. Weiterhin werden Vorgaben zum Umgang mit Prepaymentrisiken gemacht, welche die Wesentlichkeit, die Schätzung und den Umgang in den Schockszenarien in Abhängigkeit des Produkts regeln.

Zudem trifft der RTS Vorgaben zur Berechnung des Zinsänderungsrisikos in der barwertigen und der periodischen Sichtweise im Standardansatz. Hervorzuheben sind hier insbesondere die detaillierten Vorgaben zur Ermittlung des periodischen Zinsergebnisses, welche Regelungen für die risikofreie Komponente, Handelsspannen, aufgelaufene Zinszahlungen und Fair-Value-Instrumente beinhalten. Außerdem wird eine standardisierte Methodik zur Ermittlung eines Aufschlags für das Basisrisiko und automatische Optionen vorgegeben.

Abschließend stellt der RTS die Vereinfachungen im vereinfachten Standardansatz dar. Diese umfassen konkrete Vorgaben zur Höhe des Einlagenbodensatzes sowie seiner Verteilung auf Zinsanpassungsperioden in den verschiedenen Szenarien. Zudem wird die Ermittlung des periodischen Zinsergebnisses vereinfacht, indem die Ermittlung des Zinses auf einer durchschnittlichen Zinsanpassungsperiode je Produkt beruht, eine durchschnittliche Handelsspanne verwendet wird und die Zinsen bis zum Zinsanpassungstermin ebenfalls mit einem durchschnittlichen Zins ermittelt werden.

Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfristen für die neuen Leitlinien sind in Absatz 8 konkret festgelegt. Während der IRRBB-Teil bereits zum 30.06.2023 umgesetzt werden muss, wird die Frist beim CSRBB bis zum 31.12.2023 verlängert. Damit berücksichtigt die EBA die tendenziell höheren Umsetzungsaufwände zur Erfüllung der Vorgaben für das Credit-Spread-Risiko.

Die beiden RTS wurden von der EBA als „Final Draft“ veröffentlicht. Sofern das Europäische Parlament und der Europäische Rat keinen Einspruch erheben, können sie nach Zustimmung der EU-Kommission als delegierte Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und sind anschließend EU-weit rechtlich bindend.

Fazit

Mit ihrer Erweiterung bzw. Überarbeitung des IRRBB-Pakets schließt die EBA die verbleibenden Lücken bei der Umsetzung der Basler Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch und geht in Teilen sogar über diese Vorgaben hinaus. Obwohl nur wenige Sachverhalte gänzlich neu sind, führt die Summe an Erweiterungen in Kombination mit den kurzen Umsetzungsfristen dazu, dass sich die Institute zeitnah mit den Implikationen des Regulierungspakets auseinandersetzen müssen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem der Umgang mit Credit-Spread-Risiken, die eine wesentlich zentralere Position in den neuen Leitlinien einnehmen, der NII-Ausreißertest und die Standardansätze, die insbesondere für kleinere Häuser interessant sind. Mit der Einführung der Standardansätze hat die Aufsicht aber auch ein Druckmittel für größere Institute geschaffen, um eine ausreichende Qualität bei den internen Modellen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund bietet es sich für Institute an, eine umfassende Überprüfung bestehender IRRBB-Systeme gegen die neuen Standards vorzunehmen.

Für Unterstützung bei der aufsichtsrechtlich konformen Umsetzung der neuen Vorgaben zum IRRBB sowie zum CSRBB sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Kontakte:



Markus Auer | Consultant
Telefon: +49 (0)69 1532951 63
E-Mail: markus.auer@risk-research.de



Andreas Gänger | Senior Manager
Telefon: +49 (0)941 899664 50
E-Mail: andreas.gaenger@risk-research.de

Referenzen

- BCBS 368: Interest rate risk in the banking book, April 2016
- EBA/GL/2018/02: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities
- EBA/GL/2022/14: Guidelines issued on the basis of Article 84 (6) of Directive 2013/36/EU specifying criteria for the identification, evaluation, management and mitigation of the risks arising from potential changes in interest rates and of the assessment and monitoring of credit spread risk, of institutions' non-trading book activities
- EBA/RTS/2022/09: Draft Regulatory Technical Standards specifying standardized and simplified methodologies to evaluate the risks arising from potential changes in interest rates that affect both the economic value of equity and the net interest income of an institution's non-trading book activities in accordance with 84(5) of Directive 2013/36/EU, 20. Oktober 2022
- EBA/RTS/2022/10: Draft Regulatory Technical Standards specifying supervisory shock scenarios, common modeling and parametric assumptions and what constitutes a large decline for the calculation of the economic value of equity and of the net interest income in accordance with Article 98(5a) of Directive 2013/36/EU